

Satzung der „WFG“ Wirtschaftsförderungsgemeinschaft St. Peter-Ording e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Wirtschaftsförderungsgemeinschaft St. Peter-Ording. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name Wirtschaftsförderungsgemeinschaft St. Peter-Ording e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in St. Peter-Ording

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und die Erhaltung und Hebung des Nordsee-Heil- und Schwefelbades St. Peter-Ording als Fremdenverkehrsort. Darüber hinaus will der Verein in Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen zur Darstellung, Förderung und Pflege des Fremdenverkehr, Verbesserung der Rahmenbedingungen für Vermietung, Handel und Handwerk sowie Pflege der Landschaft und des heimischen Brauchtums, der Landwirtschaft und des Fischereigewerbes beitragen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitskreise insbesondere aus den Sachgebieten Fremdenverkehr und Vermietung, Handel, Handwerk und Dienstleistung. Weitere Arbeitskreise können gebildet werden. Die Arbeitskreise werden durch den Vorstand gebildet, die Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmen den Vorsitzenden des Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit.

§8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem erweiterten Vorstand und einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. mindestens zwei Beisitzer, sowie
6. als Beisitzer die Vorsitzenden der Arbeitskreise.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach außen gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird mit Ausnahme der Vorsitzenden der Arbeitskreise von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 30% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden. Bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der entsprechenden Mehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zeichnungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Das nach Beendigung der Liquidation etwa noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde St. Peter-Ording mit der Maßgabe zu, daß sie es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

St. Peter-Ording, den 01.04.1992